

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Tiefbau
Füger, Albert Telefon: 07071-204-2266
Kleinmaier, Helga Telefon: 07071-204-2602
Gesch. Z.: 902/Fü/Kl/

Vorlage 114/2020
Datum 15.05.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Globalberechnung Abwasserbeseitigung; Satzung zur
Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung**

Bezug: Vorlage 144/2011

Anlagen: Anlage 1: Globalberechnung Abwasserbeseitigung Stand 11/2019
Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
Plan I - Tübingen Nord-West
Plan II - Tübingen Nord-Ost
Plan III - Tübingen Süd-West
Plan IV - Tübingen Süd-Ost
Plan V - Bebenhausen
Plan VI - Bühl
Plan VII - Derendingen
Plan VIII - Hagelloch
Plan IX - Hirschau
Plan X - Kressbach
Plan XI - Lustnau
Plan XII - Pfrondorf
Plan XIII - Unterjesingen
Plan XIV - Weilheim
Plan XV - Kilchberg

1. **Beschlussantrag:**

Der als Anlage 1 beigefügten Globalberechnung von Büro Heyder und Partner wird im gesamten Umfang zugestimmt.

- a. Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet der Abwasserbeseitigung.
- b. Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs-(Kanal) und Klärbereich (Kläranlage).
- c. Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Kanalbereich zugeordnet.
- d. Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- e. Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 3,0 % beschlossen.
- f. Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungskostenanteil entsprechend der kostenorientierten Drei-Kanal-Modell-Berechnung der Stadt Tübingen für die Mischwasserkanäle für das Gesamtgebiet auf 22,53 % festgesetzt. Bei modifizierten Mischsystemen werden 34,98 % abgezogen. Bei den Sammlern und Regenwasserbehandlungsanlagen wird anhand der leitungsorientierten Berechnung der Stadt ein Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 14,57% in Abzug gebracht. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50 % Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.
- g. Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.
- h. Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5 % festgesetzt.
- i. Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5 % beschlossen.
- j. Ein Verbesserungs-Teilbeitrag für die 4. Reinigungsstufe wird nicht erhoben.
- k. Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

- Entwässerungsbeitrag in Höhe von	5,39 €/m ²
(öffentlicher Abwasserkanal, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)	
(bisher gültiger Beitrag	4,74 €/m ²)

- Klärbeitrag in Höhe von	3,47 €/m ²
(Kläranlage inklusive 4. Reinigungsstufe)	
bisher gültiger Beitrag	2,95€/m ²)

- l. Die Abwassersatzung ist anzupassen.
Die in der Baunutzungsordnung neu definierten Baugebiete, urbane Gebiete (MU) - § 6a BauNVO (Stand vom 21.11.2017) - werden neu in die Satzung aufgenommen.

- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 2) wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Durch die Globalberechnung der Stadt Tübingen, Stand November 2019, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung, der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die neue Gebietsausweisung „Urbanes Gebiet (MU)“ wird in die Satzung aufgenommen (s. unten 2. A.). Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Die Kosten für die Globalberechnung werden über Gebühren und Beiträge finanziert. Der Abwasserbeitrag ist ein Kostenbeitrag für die Investitionen in die Stadtentwässerung. Bezugsgröße ist nach der Satzung der Stadt die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor ist abhängig von der baulichen Ausnutzbarkeit (Zahl der Vollgeschosse) der Grundstücksfläche. Über die Abwassergebühren werden die laufenden Kosten der Stadtentwässerung kalkuliert. Bezugsgröße ist der Frischwassermaßstab. Der Straßenentwässerungsanteil für die Straßenflächen wird aus dem städtischen Haushalt finanziert. Rechtsgrundlage für die Berechnung ist das Kommunalabgabengesetz (KAG).

2. Sachstand

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzunggebendem Organ vollständig (d.h. mit allen Plananlagen) vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat. Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits die Berechnungsfaktoren.

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten. Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen:

Der Flächenseite und der Kostenseite.

A. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat vollständig vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne werden deshalb während der Sitzung einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den maximal 3 Seiten) Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden. Bei den Flächen wurde entspre-

chend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

unbeplantem Innenbereich (BoBPI) = Bestand ohne BebauungsPlan Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI) = Bestand mit Bebauungs Plan
künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI) = Künftig mit BebauungsPlan, Flächennutzungsplan (KFNP)= Künftig FlächenNutzungsPlan und weiteren Reserveflächen

Hier wurde die neue Gebietsbezeichnung „**Urbanes Gebiet (MU)**“, welches auch in die Satzung aufgenommen wird, eingefügt.

Definition:

Urbanes Gebiet ist im deutschen Bauplanungsrecht ein Baugebiet, welches nach § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dient, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Im Gegensatz zum Mischgebiet muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein.

Die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ wurde im Mai 2017 in die Baunutzungsverordnung eingeführt, um in städtischen Lagen eine höhere bauliche Dichte und andere Nutzungsmischung zu ermöglichen, als dies mit den bisherigen Kategorien wie dem besonderen Wohngebiet möglich war – auch als Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Wohnraum in den Städten.

B. Kostenseite

Im Rahmen der vorgelegten Globalberechnung sind Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen. Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden.

2.1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Stadt einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. dem letzten Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Stadtgebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen. Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Stadtgebiet, berechnet. Zudem wurde ein Verbesserungs- bzw. Teilbeitrag für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe (4. RS) berechnet.

2.2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden bisher dem Kanalbereich zugeordnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen wieder entsprechend zu beschließen.

2.3. Künftige Kosten/ Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2018 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 2.4). Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Stadt Tübingen stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest.

Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

2.4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung wurden 3,0 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsrate seit 2006 (vgl. Kapitel 12, Seiten 11 und 12 des Erläuterungstextes der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

2.5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Stadt, einen kommunalen Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abzusetzen. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

2.6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Stadt Tübingen, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde für diese Mischwasserkanalisation nach der Drei-Kanal-Modellberechnung ein Straßenentwässerungskostenanteil von 22,53 % eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der kostenorientierten Berechnung der Stadt Tübingen aus dem Jahr 2008. Für die Sammler und Regenüberlaufbecken wurde anhand der leistungsorientierten Berechnung aus 2008 der Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 14,57 % abgezogen.

Für das modifizierte Mischsystem wurde ein Anteil von 34,98 % abgezogen.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5 % abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann. Beim vorhandenen

Trennsystem im Stadtgebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen. Die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

2.7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach dem KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Stadt Tübingen wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

2.8. Beitragsmaßstab – Höhe des Beitragssatzes

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 13 - 15) wurden die Beitragsobergrenzen für die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

Entwässerungsbereich	5,39 €/m²
Klärbereich (inkl. 4. Reinigungsstufe)	3,47 €/m²

Dieser Beitragsmaßstab bedeutet, dass kein separater Verbesserungsbeitrag für die 4. Reinigungsstufe (RS) erhoben wird. Somit fließen die Herstellungskosten der 4. RS für den Teil der bereits angeschlossenen Grundstücke vollumfänglich in die Gebührenkalkulation ein, da von diesen Grundstücken dann kein Beitrag mehr erhoben werden kann.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. **Lösungsvarianten**

Der Gemeinderat kann einen Beschluss über die gesonderte Festsetzung eines Gebührenmaßstabes für einen Verbesserungs-/Teilbeitrag für die 4. Reinigungsstufe (RS) in Höhe von 0,58 €/m² herbeiführen. Wird ein gesonderter Beitrag erhoben, muss zunächst eine Nachveranlagung für alle Bestandsgebäude im gesamten Stadtgebiet erfolgen. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand, der sich im städtischen Haushalt niederschlagen würde.

Die Verwaltung kann diese Lösungsvariante nicht empfehlen, da die Umsetzung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Jedes Grundstück im Stadtgebiet müsste neu zu Abwasserbeiträgen veranlagt werden.

5. **Klimarelevanz**

-keine-

6. **Ergänzende Informationen**

Hinweis: Anlage 1 Aushang während der Sitzung des Gemeinderats.

Einsichtnahme kann beim Fachbereich Tiefbau/Erschließungsrecht erfolgen.